



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studienprogramm Geographie (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang und die Bachelor-Studienprogramme Geographie (60 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (FSStPOB Geographie)

vom 16.02.2011

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme im Bachelor-Studium Geographie beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Bachelor-Studienprogramme Geographie
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium, Wechsel
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Kombination von Studienprogrammen
- § 7 Aufbau der Studienprogramme
- § 8 Fachliche Wahlbereiche im Bachelor 180 Leistungspunkte, Auslandssemester
- § 9 Projektstudium
- § 10 Außeruniversitäres Praktikum
- § 11 Formen von Lehrveranstaltungen
- § 12 Modulleistungen
- § 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 14 Bachelor-Arbeit (Studienprogramme 180 bzw. 120 Leistungspunkte)
- § 15 Abschlussbezeichnung
- § 16 Prüferinnen und Prüfer
- § 17 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 18 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
- § 19 Inkrafttreten

[Anlagen](#)

Studienprogrammübersicht B.Sc. Geographie – 180 Leistungspunkte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Geographie regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Geographie (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang sowie der Studienprogramme Geographie (120 und 60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2011 das Bachelor-Studium Geographie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele der Bachelor-Studienprogramme Geographie

(1) Das Bachelor-Studium soll zur Anwendung eines breiten natur- und humanwissenschaftlichen Grundlagenwissens und einfacher geographischer Arbeitsmethoden befähigen und die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis ermöglichen.

(2) Ziel der Studienprogramme ist es, die grundlegenden Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der Fachwissenschaft Geographie so zu vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. Die Studienprogramme Geographie sollen den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sowie für ein lebenslanges Lernen sind. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von Zusammenhängen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken. Eine intensive Ausbildung im Gelände, ein Projektstudium und ein Berufspraktikum sind praxisorientierte Bestandteile dieses Studienprogramms.

(3) Gemäß den unterschiedlichen Hauptberufsfeldern von Geographen ist die Ausbildung einerseits auf ein ausgesprochen breites, andererseits aber auch spezialisiertes Einsatzspektrum auszurichten. Hinsichtlich Erfassung, Analyse, Gestaltung und Planung der räumlichen Umwelt des Menschen ist ein lokales, regionales, nationales und bedingt auch globales Betrachtungsniveau erforderlich. Zu den erforderlichen Qualifikationen zählen sowohl der sichere Umgang mit physisch-geographischen/ geoökologischen und wirtschafts-/ sozialgeographischen Erfassungsmethoden im Gelände und im Labor als auch die Fähigkeit zur Anwendung von Verfahren der Modellierung sowie die systemische Raumnutzungs- bzw. Landschaftsanalyse und das Verständnis der Zusammenhänge in der Raum- und Umweltplanung. Auch die Beherrschung von digitalen Methoden der Erfassung und Analyse von Geodaten und Geographischer Informationssysteme sowie ein sicherer Umgang mit Umweltinformationssystemen, Verfahren der Umweltbewertung, automatengestützte Kartenherstellung, oder der Einsatz von Methoden der Geofernerkundung sind zu erwerbende, praxisrelevante Qualifikationen.

(4) Durch die Wahl zwischen dem Studienprogramm (180 Leistungspunkte) mit einer Vielfalt möglicher fachlicher Wahlbereiche und dem Studienprogramm (120 Leistungspunkte) in den angegebenen Kombinationsmöglichkeiten des Zwei-Fach-Bachelor soll eine möglichst große fachliche Breite durch das Studium ermöglicht werden, wie es den Anforderungen der modernen geographischen Berufsfelder entspricht.

(5) Im Studienprogramm Bachelor Geographie (60 Leistungspunkte) werden ausgewählte, grundlegende Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der Fachwissenschaft Geographie vermittelt, wie sie unter Abs. 2 dargestellt sind.

(6) Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Durch die Bachelor- Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme mit geographischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu bewerten. Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungen aller Module des jeweiligen Bachelor-Studienprogramms.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung der Studienprogramme Geographie steht im Institut für Geowissenschaften eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) Die Studienfachberatung ist insbesondere vor der Wahl der Kombinationsfächer beim Bachelor-Studienprogramm 120 Leistungspunkte und bei vorgesehenen Auslandssemestern in Anspruch zu nehmen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium, Wechsel

(1) In die Studienprogramme Geographie können Studierende unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen übertreten. Dabei können Hauptfach-Studierende im Magister-Hauptfach in das 180er oder 120er Programm, Nebenfach-Studierende in das 60er Programm wechseln (§ 3 Abs. 3 ABStPOBM). Über die Anrechenbarkeit erbrachter Studienleistungen befindet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10 Prozent der Studienplätze, mindestens jedoch 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

Gemäß § 7 Abs. 4 ABStPOBM wird beim Studienprogramm Geographie (120 Leistungspunkte) die Kombination insbesondere mit den Studienprogrammen (60 Leistungspunkte) Politikwissenschaften,

Soziologie, Japanologie oder Wirtschaftswissenschaften empfohlen. Bei anderen Kombinationen wird eine Studienberatung empfohlen.

§ 7

Aufbau der Studienprogramme

(1) Der Aufbau der Studienprogramme gliedert sich gemäß den Studienprogrammübersichten in den Anhängen 1 - 3 dieser Ordnung. Sie enthalten Titel, Kontaktstudiumsdauer, Leistungspunkteumfang der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Voraussetzungen für Moduleleistungen („Modulvorleistungen“), Studienleistungen und Formen der Moduleleistung bzw. Moduleilleistungen sowie den Anteil der Modulnote an der Gesamtnote des Studienprogramms.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind bei den Bachelor-Studienprogrammen Geographie (180 bzw. 120 Leistungspunkte) zwei Module á 5 Leistungspunkte auszuwählen. Empfohlen werden:

- a. Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft;
- b. Fremdsprachen, Englisch;
- c. Argumentation und Präsentationen mit elektronischen und digitalen Medien.

(3) In den Bachelor-Studienprogrammen Geographie (180 bzw. 120 Leistungspunkte) sind aus den 4 Methodenmodulen („Methoden der Physischen Geographie und Geoökologie“, „Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie“, „Methoden und Verfahren der Umweltplanung“, „Geomatik“) 3 auszuwählen.

(4) Im Bachelor-Studienprogramm Geographie (60 Leistungspunkte) sind aus den 3 Methodenmodulen („Methoden der Physischen Geographie und Geoökologie“, „Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie“, „Methoden und Verfahren der Umweltplanung“) 2 auszuwählen.

§ 8

Fachliche Wahlbereiche im Bachelor 180 Leistungspunkte, Auslandssemester

(1) Im Bachelor 180 Leistungspunkte sind 2 fachliche Wahlbereiche zu je 30 Leistungspunkten oder der Wahlbereich Informatik mit 60 Leistungspunkten zu wählen.

(2) Enthalten die gewählten fachlichen Wahlbereiche Module, die auch als Wahlpflicht-Module "Natur- und Geowissenschaftliche Grundlagen" oder "Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen" angeboten werden, so sind bei den beiden letztgenannten Modulen solche Angebote zu wählen, die zu keiner Dopplung führen. Die Wahlbereiche Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können nicht gemeinsam belegt werden.

(3) Vor der Belegung der fachlichen Wahlbereiche soll eine Studienfachberatung eingeholt werden (§ 3 Abs. 3).

(4) Die belegten fachlichen Wahlbereiche sind im Abschlusszeugnis auszuweisen.

(5) Es besteht die Möglichkeit, alternativ zu einem fachlichen Wahlbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten ein Auslandssemester (im Fach Geographie oder in den empfohlenen fachlichen Wahlbereichen oder in den empfohlenen Kombinationsmöglichkeiten beim Zwei-Fach-Bachelor) zu absolvieren. Vorher soll hierzu eine Studienfachberatung eingeholt werden (§ 3 Abs. 3). Die an einer ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen können gemäß § 4 Abs. 1 ABSfPOBM anerkannt werden. Zwecks Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen besteht die Möglichkeit, im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes mit dem Prüfungsamt und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern ein learning Agreement abzuschließen, welches die Anerkennung ex ante

gewährleistet. Sofern im Ausland erworbene Leistungen mit solchen der in den Anhängen 1-3 genannten Module übereinstimmen, dürfen die Leistungen nur einmal anerkannt werden.

§ 9 Projektstudium

- (1) Das Projektstudium bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.
- (2) Durch das Lernen in Projekten sollen wesentliche Kompetenzen und Qualifikationen für den Beruf erworben werden. Hierzu zählen Problemlösungskompetenz durch die Bearbeitung der Themenstellung von der ersten Fragestellung über die Bestandsanalyse und die Erarbeitung möglicher Szenarien oder Alternativen bis hin zum endgültigen Ergebnis, Erlernen der interdisziplinären Zusammenarbeit, Gewinnung von Erfahrungen in der Diskussionsführung und -leitung/Teamarbeit, Anwendung der erlernten fachlichen Grundlagen und des Methodenwissens in konkreten Aufgaben und dadurch Vertiefung von erlerntem Wissen zu Erfahrungswissen.
- (3) Jedes Projekt wird von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer und einer Beraterin bzw. einem Berater begleitet. Die Betreuerin bzw. der Betreuer organisiert die Themenstellung und leitet das Projekt. Die Beraterin bzw. der Berater wird insbesondere für spezielle fachliche Aspekte gewählt und sollte aus einem anderen fachlichen Gebiet stammen. Die Betreuungs- und Berateraufgaben sollen gleichmäßig über die Arbeitsgruppen Geographie des Instituts verteilt werden; sie wechseln von Jahr zu Jahr. Der Studien- und Prüfungsausschuss benennt im vorhergehenden Sommersemester rechtzeitig und in ausreichender Anzahl die Betreuerinnen und Betreuer. Externe Fachleute können über Lehraufträge als Beraterinnen und Berater eingesetzt werden.
- (4) Die Themenstellung für ein Projekt enthält eine komplexe, inhaltlich sowie methodisch breit gefächerte und möglichst interdisziplinäre Aufgabenstellung, wie sie in der geographischen Praxis anzutreffen ist oder angenommen werden kann.
- (5) Jedes Projekt erstellt einen Programm-, Zwischen- und Abschlussbericht. Der jeweilige Umfang muss dem Thema angemessen sein. Der Abschlussbericht und dessen Vorstellung und Disputation bildet den Nachweis für die Modulleistung. Näheres regelt die vom Studien- und Prüfungsausschuss verabschiedete und ausgehängte Projektordnung.

§ 10 Außeruniversitäres Praktikum

- (1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in einer universitätsexternen, die Studieninhalte stützenden Einrichtung absolviert.
- (2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 15 Leistungspunkten in die 120er und 180er Studienprogramme integriert. Es soll an mindestens 2 verschiedenen Einrichtungen stattfinden. Die Zeitdauer des Einzelpraktikums soll in der Regel 4 Wochen nicht unterschreiten.
- (3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können abhängig von der Länge des Praktikums – zusätzlich 5 Leistungspunkte gemäß § 7 Abs. 2 b) aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 11 Formen von Lehrveranstaltungen

- (1) Das Kontaktstudium in den Studienprogrammen Geographie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium;
- b. Übungen: ergänzen Vorlesungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten. Sie sollen durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Studierenden zur Anwendung und Vertiefung des Stoffes befähigen und der Selbstkontrolle des Wissensstandes dienen;
- c. Seminare: schließen an den Ausbildungsstand z. B. von Vorlesungen an und dienen der gezielten bzw. vertiefenden Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie vermitteln auch Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens;
- d. Projektstudium: in Studienprojekten soll beispielhaft und experimentell an aktuellen und praxisnahen Fragestellungen und Problemen in selbst organisierter, angeleiteter Gruppenarbeit gelernt werden; nicht nur in der Universität, sondern auch im Raum "vor Ort", in Kontakt mit Betroffenen, Verwaltungen etc.;
- e. Gelände- und Laborpraktika: dienen der Ergänzung von Vorlesungen und Seminaren durch das Einüben von Methoden der Geländearbeit und sozialempirischer Arbeitsmethoden oder durch experimentelle Veranschaulichung theoretisch behandelte Sachverhalte und Probleme im Labor oder Gelände;
- f. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- g. Exkursionen: thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme;
- h. Kolloquien: regelmäßige Treffen zu einem wissenschaftlichen Diskurs über spezielle Themen. Sie dienen auch der wissenschaftlichen Weiterqualifikation und führen an aktuelle Forschungen der einzelnen Fachgebiete heran.

(2) In Fällen, in denen dies fachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können die Veranstaltungsformen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 12

Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Aus den Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen der Studienprogramme gehen hervor: Studienleistungen, die Voraussetzungen für Modulleistungen („Modulvorleistungen“), die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen. Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden müssen, aber nicht in die Modulnote eingehen.

(2) Formen von Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen sind (Angaben pro Studierende bzw. Studierenden):

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel etwa 20 Minuten;
- b. Ausarbeitung zum Referat (Belegarbeit): eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 60.000 Textzeichen;
- d. Klausur: eine benotete schriftliche Prüfung von in der Regel 45-90 Minuten Dauer;
- e. Testat: eine schriftliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer;
- f. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von etwa 15.000 Textzeichen;
- g. Projektberichte: Näheres dazu unter § 9;
- h. Exkursionsprotokoll/-bericht: eine schriftlich fixierte Beschreibung und Auswertung bei größeren Exkursionen von etwa 30.000 Textzeichen;
- i. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- j. Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Vorgaben je nach Themenstellung;

- k. Exzerpt: knappe, schriftliche Zusammenstellung der wichtigsten Gedanken eines Textes (mit wörtlichen Auszügen);
- l. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag von etwa 30 bis 45 Minuten Dauer.

(3) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen ist die Erklärung gemäß § 14 Abs. 4 ABStPO hinzuzufügen.

(4) Als noch ausreichende Teilleistung oder Leistung eines Moduls sind 50 % und mehr der erreichbaren Leistung anzusetzen. Leistungspunkte für Module werden nur vergeben bei regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, das heißt bei mindestens 80 % Anwesenheit bei Seminaren oder Übungen.

(5) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung können die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals besucht werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der jeweiligen Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(5) Drohen unangemessene Verzögerungen im Studienablauf, weil eine obligatorische Teilnahmevoraussetzung nicht erfüllt ist, so kann unter Einwilligung der bzw. des Modulverantwortlichen der Besuch von Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls gestattet werden.

(6) Modulleistungen können auch in Gruppen erbracht werden, wenn sie die jeweilige Eigenleistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennen lassen.

§ 14

Bachelor-Arbeit (Studienprogramme 180 bzw. 120 Leistungspunkte)

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer die in der Modulbeschreibung genannten obligatorischen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Die bzw. der Studierende kann Themenvorschläge machen. Der Zeitraum zwischen Ausgabe der Arbeit und deren Abgabe beträgt 12 Wochen. Das ausgegebene Thema, der Beginn der Bearbeitung und der Abgabetermin sind aktenkundig zu machen und der bzw. dem Studierenden zuzustellen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zum Ende des 5. Semester ausgegeben. Die Bachelor-Arbeit soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters eingereicht werden und einen Umfang von etwa 100.000 Textzeichen aufweisen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 3 Wochen verlängern.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst (bei einer Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit), in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studienprogramm als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

§ 15 Abschlussbezeichnung

(1) Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Bachelor-Studienprogramm (180 Leistungspunkte) von der zuständigen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

(2) Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studienprogramm das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium der Geographie (120 Leistungspunkte) in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person sein. Hierzu zählen auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.

(2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer regelt § 16 ABStPOBM.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und die mündlichen Modulleistungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 17 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Studienprogramme Geographie und der Studienfächer Geographie für das Lehramt bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter Geographie des Instituts für Geowissenschaften einen von der Fakultät zu bestätigenden „Studien- und Prüfungsausschuss Geographie“ gemäß den Bestimmungen des § 17 ABStPOBM.

(2) Die Professorinnen und Professoren als Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von der Gesamtheit der Professorinnen und Professoren der Geographie des Institutes für Geowissenschaften vorgeschlagen. Die Mitglieder des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von ihrer Vollversammlung vorgeschlagen. Die studentischen Mitglieder werden vom Fachschaffsrat vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Gäste können zu den Sitzungen hinzu gebeten bzw. zugelassen werden. Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit verfügen.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 18

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABStPOBM bestehen, und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind in der Studienprogrammübersicht und den allgemeinen Modulbeschreibungen der Studienprogramme zu finden.

(2) Der Studienprogrammübersicht im Anhang 1-3 dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und wie diese in die Gesamtnote eingehen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 16.02.2011; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.04.2011. Sie tritt zum Sommersemester 2011 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 24.05.2006 (ABl. 2007, Nr. 1, S. 45), zuletzt geändert am 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 12, S. 7) außer Kraft. Für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung weiter fort, es sei denn, sie beantragen schriftlich beim Prüfungsamt die Anwendbarkeit der Neufassung dieser Ordnung vom 16.02.2011.

Halle (Saale), 13. April 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage

Übersicht über das Studienprogramm B.Sc. Geographie – 180 Leistungspunkte

ID	Intern	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
		Allgemeine Schlüsselqualifikationen (Empfehlung: 2 aus 3)								
	(a)	Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	5	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	-	3. oder 4.
	(b)	Fremdsprachen, Englisch (FK BA Geo/LW)	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	5	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	-	3. oder 4.
	(c)	Argumentation und Präsentation	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	5	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	-	3. oder 4.
	B 01	Natur- und geowissenschaftliche Grundlagen (1 aus 4 Wahlpflicht unter Beachtung § 8 Abs. 2 FStPOB)							(5/125)	
GEO.00384.02	(a)	Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	Nein	4,2	5	Ja	Nein	Klausur Vorlesung; Klausur Übung; Exkursionsbericht	5/125	1.
PHY.00247.02	(b)	Experimentalphysik (Export A / expphys_E_A)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/125	1.
CHE.00840.02	(c)	Anorganische Chemie im Nebenfach (AC-N I)	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur	5/125	1.
MAT.00386.02	(d)	Mathematik D	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	1.

	B 02	Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen (1 aus 4 Wahlpflicht unter Beachtung § 8 Abs. 2 FStPOB)							(5/125)	
WIW.00387.01	(a)	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
WIW.00388.01	(b)	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
POL.00646.01	(c)	Einführung in die Politikwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	1.
SOZ.00541.01	(d)	Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur (90min)	5/125	1.
		Geographischer Kernbereich								
GEO.00847.01	B 03	FSQ Geographische Arbeitsmethoden	Nein	10	10	Nein	Nein	Protokoll Geländeüb. b. Phys. Geogr.; Klausur Grundl. phys.-geogr. Arbeitsmeth.; Protokoll Geländeüb. b. Anthr.-Geogr.; Klausur Grundl. anthr.-geogr. Arbeitsmeth.	10/125	1. bis 2.
GEO.00392.02	B 04	Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie	Nein	8,4	10	Ja	Nein	Klausur; schriftliche	10/125	1. bis 2.

								Ausarbeitung Seminar		
GEO.00393.02	B 05	Grundlagen der Sozialgeographie	Nein	4,7	5	Ja	Nein	Klausur, Belegarbeit zum Referat	5/125	1. bis 2.
GEO.00394.02	B 06	Statistische Verfahren	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	2.
GEO.00395.02	B 07	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur, schriftliche Ausarbeitung	5/125	3.
GEO.00396.02	B 08	Grundlagen der Raum- und Umweltplanung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur Grundl. Raum-/Umweltplanung; Klausur Anthropogene Umweltbeeinflussungen	5/125	3.
GEO.00299.02	B 09	Geodatenanalyse	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	3.
		(B 11 – B 14: 3 aus 4 auswählen)								
GEO.00399.02	B 11	Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie (Wahlpflicht)	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur, schriftliche Ausarbeitung m. Aufgaben z. Seminar	5/125	4.
GEO.00400.02	B 12	Methoden der Physischen Geographie und Geoökologie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur, schriftliche	5/125	3. bis 4.

		(Wahlpflicht)						Ausarbeitung Übungsaufgabe		
GEO.00401.02	B 13	Geomatik (Wahlpflicht)	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	4.
GEO.00402.02	B 14	Methoden und Verfahren der Umweltplanung (Wahlpflicht)	Ja	4	5	Ja	Nein	Ausarbeitung einer Übungsaufgabe; Klausur	5/125	4.
GEO.00403.02	B 15	Außeruniversitäres Praktikum	Nein	2 Praktika (11 Wo.)	15	Ja	Nein	Praktikumsbericht 1; Praktikumsbericht 2	-	4. und 5.
GEO.00404.01	B 16	Regionale Geographie (Mitteleuropa)	Ja	6,6	5	Nein	Ja	Klausur Regionale Geographie Mitteleuropas; Exkursionsprotokoll	5/125	5. und 6.
GEO.00405.02	B 17	Projektstudium	Ja	6,7	10	Ja	Nein	Abschlussbericht, Disputation	-	5. und 6.
GEO.03628.01	B 18	Bachelorarbeit (Geographie 180)	Ja	-	10	Ja	Nein	Bachelorarbeit (3 Explare)	10/125	6.
		Fachliche Wahlbereiche (2 aus 10 auswählen)								
	W01	Bodenkunde							(20/125)	
AGE.00132.02		Bodenkunde	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/125	1.
AGE.03239.		Böden kalter und warmer	Ja	4	5	Nein	Nein	Seminararbeit	5/125	3./WS

01		Klimate und ihre Nutzung						itrag, mündliche Prüfung		
AGE.00151.02		Agrarökologie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/125	3./WS
AGE.03237.01		Pedologie	Ja	4	5	Nein	Nein	Ausarbeitu- ngen zu Übungen; mündliche Prüfung	0/125	4./SS, 5./WS
AGE.00171.02		Bodenschutz	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit mündliche Prüfung oder Klausur	5/125	5./WS
AGE.00135.02		Landschaftshaushalt	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	0/125	5./WS
	W02	Botanik							(20/125)	
BIO.03406.01		Allgemeine Botanik für Geowissenschaftler	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur/ mündliche Prüfung	5/125	1.
BIO.02359.01		Organismische Botanik und Biodiversität	Nein	7	5	Nein	Ja	Klausur	5/125	2.
BIO.03255.02		Biogeographie	Nein	6	5	Nein	Ja	Essay	0/125	3.
BIO.00124.01		Ökologie/ Geobotanik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	4.
BIO.03410.01		Biogeographie II für Geowissenschaftler	Ja	6	5	Ja	Nein	Bericht	5/125	5.
BIO.03411.01		Biogeographie III für Geowissenschaftler	Ja	6	5	Nein	Nein	Protokoll	0/125	6.
	W03	Angewandte Geowissenschaften (nicht bei Wahl von Modul B 01 (a))							Auswahl 4 aus 6 Noten (20/125)	

GEO.00384.02		G 1 Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	Nein	4,7	5	Ja	Nein	Klausur Vorlesung; Klausur Übung; Exkursionsprotokoll	5/125	1.
GEO.00239.02		G 15 Hydrogeologie	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	2.
GEO.00230.02		G 6 Paläontologie und Historische Geologie	Ja	5,4	5	Nein	Nein	Klausuren; Exkursionsprotokoll	5/125	3.
GEO.00231.02		G 7 Regionale Geologie	Ja	3,8	5	Nein	Nein	Klausur, Exkursionsprotokoll	5/125	4.
GEO.00290.02		W 7 Geologie, Ökonomie und Ökologie mineralischer Rohstofflagerstätten	Ja	4,8	5	Nein	Nein	Übungsprotokoll Steine und Erden; Klausur Lagerstätten- Metallogenese; Exkursionsprotokoll	5/125	5. und 6.
GEO.00284.02		W 1 Geodynamik und Georisiko	Ja	5	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	6.
	W04	Informatik 30 LP							(20/125)	
INF.03544.01		Einführung in die Informatik für Hörer aller Fakultäten	Nein	4	5	Nein	Nein	Schriftliche Prüfung	0/125	1.
INF.03545.01		Einführung in die Programmierung für Hörer aller Fakultäten	Nein	4	5	Nein	Nein	-	0/125	2.
INF.00678.01		Datenbanken I	Nein	7	10	Nein	Ja	Mündliche / schriftliche Prüfung	10/125	3.

		10 LP Wahlpflicht (1 aus 4 folgenden Angeboten)								
INF.00880.0 1	(a)	Grundlagen und Konzepte der Modellierung	Nein	7,5	10	Nein	Ja	Schriftliche / Mündliche Prüfung (Mathematische Grundlagen der Informatik) ; Mündliche /schriftliche Prüfung (Konzepte der Modellierung)	10/125	1. oder 3.
INF.02362.0 1 und INF.00896.0 1	(b)	Einführung in die Bildverarbeitung und Grundlagen des WWW	Ja Ja	4 und 4	5 + 5	Nein Nein	Ja Ja	Schriftliche /Mündliche Prüfung Schriftliche /Mündliche Prüfung	10/125	2. 5.-6.
INF.00683.0 1 und INF.00896.0 1	(c)	Einführung in Rechnerarchitektur und Betriebssysteme und Grundlagen des WWW	Nein Ja	4 und 4	5 + 5	Nein Nein	Ja Ja	Schriftliche /Mündliche Prüfung Schriftliche /Mündliche Prüfung	10/125	1. 5.-6.
INF.00684.0 1 und INF.00896.0 1	(d)	Einführung in Rechnernetze und Verteilte Systeme und Grundlagen des WWW	Nein Ja	3 und 4	5 + 5	Nein Nein	Ja Ja	Schriftliche /Mündliche Prüfung Schriftliche /Mündliche Prüfung	10/125	3. 5.-6.

								e Prüfung		
	W05	Betriebswirtschaftslehre (nicht bei Wahl von Modul B 02 (b))							(20/125)	
WIW.00641.01		Buchführung (FSQ-Modul)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	0/125	1./WS oder 2./SS
WIW.00388.01		Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1./WS
WIW.00642.02		Wertschöpfungsmanagement	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	2./SS
WIW.00599.01		Internes Rechnungswesen	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	3./WS
		<i>10 LP Wahlpflicht (2 aus 4, 1x für Abschlussnote)</i>								
WIW.00387.01	(a)	Grundlagen der VWL	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1./WS
WIW.03375.02	(b)	Mikroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	2./SS
WIW.00526.01	(c)	Makroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	3./WS
WIW.00601.02	(d)	Wirtschaftspolitik	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	4./SS
	W06	Volkswirtschaftslehre (nicht bei Wahl von Modul B 02 (a))							(20/125)	
WIW.00387.01		Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1./WS
WIW.03375.02		Mikroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	2./SS
WIW.00526.01		Makroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	3./WS
WIW.00601.02		Wirtschaftspolitik	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	0/125	4./SS
		<i>10 LP Wahlpflicht (2 aus 4, 1x für Abschlussnote)</i>								

WIW.00641.01	(a)	Buchführung (FSQ-Modul)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	0/125	1./WS oder 2./SS
WIW.00388.01	(b)	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1./WS
WIW.00642.01	(c)	Wertschöpfungsmanagement	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	2./SS
WIW.00599.01	(d)	Internes Rechnungswesen	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	3./WS
	W07	Umwelt- und Planungsrecht							(20/125)	
JUR.03522.01		Einführung in das Umwelt- und Planungsrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur/ mündliche Prüfung/ Hausarbeit	5/125	1.
JUR.03523.01		Umweltrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur/ mündliche Prüfung/ Hausarbeit	5/125	2. bis 3.
JUR.03548.01		Öffentliches Recht I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur/ mündliche Prüfung/ Hausarbeit	5/125	3.
JUR.03524.01		Bau- und Planungsrecht	Nein	6	10	Nein	Nein	Klausur/ mündliche Prüfung/ Hausarbeit	0/125	4. bis 5.
JUR.03525.01		Vertiefung Umwelt- und Planungsrecht	Nein	2	5	Nein	Nein	Seminararbeit, Vortrag	5/125	6.
	W08	Soziologie (nicht bei Wahl von Modul B 02 d)							(20/125)	
SOZ.00519.01		Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/125	1./WS
SOZ.00544.01		Wirtschaftssoziologie/ Umweltsoziologie	Nein	4	5	Nein	Ja	Hausarbeit	0/125	2./SS

SOZ.00541.01		Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur (90min)	5/125	1./WS
SOZ.00542.01		Wirtschaft und Staat	Nein	4	5	Nein	Ja	Hausarbeit	5/125	3./WS
		<i>5 LP Wahlpflicht (1 aus 4)</i>								
SOZ.00533.01		Aufbaumodul soziologische Theorie ohne Teilnahmevoraussetzungen	Nein	3	5	Nein	Ja	Hausarbeit	0/125	4./SS
SOZ.00540.01		Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse	Ja	3	5	Nein	Nein	Klausur (90min)	0/125	4./SS
SOZ.04664.01		Einführung in die spezielle Soziologie (SP1)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	0/125	5./WS
SOZ.00543.01		Weltgesellschaft im Werden	Nein	3	5	Nein	Ja	Hausarbeit	0/125	5./WS
	W09	Politikwissenschaften (nicht bei Wahl von Modul B 02 c)							(20/125)	
POL.00646.01		Einführung in die Politikwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/125	1.
POL.00648.01		Basismodul Regierungslehre und Policyforschung	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	1.
POL.00850.01		Basismodul Systemanalyse und Vergleichende Politik	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	2.
		<i>5 LP Wahlpflicht (1 aus 2)</i>								
POL.00852.01	(a)	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/125	2.
POL.00854.02	(b)	Basismodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur	0/125	2.
		<i>10 LP Wahlpflicht (1 aus 3)</i>								
POL.00849.03	(a)	Aufbaumodul Regierungslehre und Policyforschung	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/125	3./4.
POL.00851.02	(b)	Aufbaumodul Systemanalyse und Vergleichende Politik	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur, Hausarbeit	10/125	3./4.

POL.00853.0 2	(c)	Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur	10/125	5.
	W10	Informatik 60 LP							(40/125)	
INF.00880.0 1		Grundlagen und Konzepte der Modellierung	Nein	7,5	10	Nein	Ja	Schriftliche /Mündliche Prüfung (Mathematische Grundlagen der Informatik) ; mündliche /schriftliche Prüfung (Konzepte der Modellierung)	10/125	1./3.
INF.00677.0 1		Objektorientierte Programmierung	Nein	4	5	Nein	Ja	Schriftliche /Mündliche Prüfung	0/125	1.
INF.00679.0 1		Datenstrukturen und Effiziente Algorithmen I	Ja	4	5	Nein	Ja	Mündliche /schriftliche Prüfung	5/125	2.
INF.00685.0 1		Konzepte der Programmierung	Ja	4	5	Nein	Ja	Mündliche /schriftliche Prüfung	5/125	2.
INF.00683.0 1		Einführung in Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	Nein	4	5	Nein	Ja	Schriftliche /Mündliche Prüfung	0/125	1.
INF.00678.0 1		Datenbanken I	Nein	7	10	Nein	Ja	Mündliche /schriftliche Prüfung	10/125	3.
INF.02362.0 1		Einführung in die Bildverarbeitung	Ja	4	5	Nein	Ja	Schriftliche /Mündliche	5/125	2.

								e Prüfung		
INF.00896.0 1		Grundlagen des WWW	Ja	4	5	Nein	Ja	Schriftliche /Mündliche e Prüfung	0/125	5./6.
		<i>10 LP Wahlpflicht (2 aus 4 folgenden Angeboten, 1x für Abschlussnote)</i>								
INF.00682.0 1	(a)	Softwaretechnik	Ja	4	5	Nein	Ja	Schriftliche /Mündliche e Prüfung	5/125	5./6.
INF.00885.0 1	(b)	Datenstrukturen und Effiziente Algorithmen II	Ja	4	5	Nein	Ja	Mündliche /schriftliche e Prüfung	5/125	5.
INF.00887.0 1	(c)	Einführung in die Computergrafik	Ja	5	5	Nein	Ja	Schriftliche /Mündliche e Prüfung	5/125	5./6.
INF.00684.0 1	(d)	Einführung in Rechnernetze und Verteilte Systeme	Nein	3	5	Nein	Ja	Schriftliche /Mündliche e Prüfung	5/125	3.

Übersicht über das Studienprogramm B.Sc. Geographie – 120 Leistungspunkte

ID	Intern	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
		Allgemeine Schlüsselqualifikationen (Empfehlung: 2 aus 3)								
	(a)	Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	5	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	-	3. oder 4.
	(b)	Fremdsprachen, Englisch (FK BA Geo/LW)	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	5	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	-	3. oder 4.
	(c)	Argumentation und Präsentation	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	5	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	Regelt Anbieter	-	3. oder 4.
	B 01	Natur- und							(5/85)	

		geowissenschaftliche Grundlagen (1 aus 4 Wahlpflicht unter Beachtung § 8 Abs. 2 FSStPOB)								
GEO.00384.02	(a)	Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	Nein	4,2	5	Ja	Nein	Klausur Vorlesung; Klausur Übung; Exkursionsbericht	5/85	1.
PHY.00247.02	(b)	Experimentalphysik (Export A / exphys_E_A)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/85	1.
CHE.00840.02	(c)	Anorganische Chemie im Nebenfach (AC-N I)	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur	5/85	1.
MAT.00386.02	(d)	Mathematik D	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/85	1.
	B 02	Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen (1 aus 4 Wahlpflicht unter Beachtung § 8 Abs. 2 FSStPOB)							(5/85)	
WIW.00387.01	(a)	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/85	1.
WIW.00388.01	(b)	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/85	1.
POL.00646.01	(c)	Einführung in die Politikwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/85	1.
SOZ.00541.01	(d)	Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur (90min)	5/85	1.
		Geographischer Kernbereich								
GEO.00847.01	B 03	FSQ Geographische Arbeitsmethoden	Nein	10	10	Nein	Nein	Protokoll Geländeü b. Phys. Geogr;	10/85	1. bis 2.

								Klausur Grundl. phys.- geogr. Arbeitsmet h.; Protokoll Geländeü b. Anthr.- Geogr.; Klausur Grundl. anthr.- geogr. Arbeitsmet h.		
GEO.00392. 02	B 04	Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie	Nein	8,4	10	Ja	Nein	Klausur; schriftliche Ausarbeitu ng Seminar	10/85	1. bis 2.
GEO.00393. 02	B 05	Grundlagen der Sozialgeographie	Nein	4,7	5	Ja	Nein	Klausur, Belegarbei t zum Referat	5/85	1. bis 2.
GEO.00394. 02	B 06	Statistische Verfahren	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/85	2.
GEO.00395. 02	B 07	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur, schriftliche Ausarbeitu ng	5/85	3.
GEO.00396. 02	B 08	Grundlagen der Raum- und Umweltplanung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur Grundl. Raum- /Umweltpl anung;	5/85	3.

								Klausur Anthropog ene Umweltbe einflussun gen		
GEO.00299. 02	B 09	Geodatenanalyse	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/85	3.
		(B 11 – B 14: 3 aus 4 auswählen)								
GEO.00399. 02	B 11	Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie (Wahlpflicht)	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur, schriftliche Ausarbeitu ng m. Aufgaben z. Seminar	5/85	4.
GEO.00400. 02	B 12	Methoden der Physischen Geographie und Geoökologie (Wahlpflicht)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur, schriftliche Ausarbeitu ng Übungsauf gabe	5/85	3. bis 4.
GEO.00401. 02	B 13	Geomatik (Wahlpflicht)	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/85	4.
GEO.00402. 02	B 14	Methoden und Verfahren der Umweltplanung (Wahlpflicht)	Ja	4	5	Ja	Nein	Ausarbeitu ng einer Übungsauf gabe; Klausur	5/85	4.
GEO.00403. 02	B 15	Außeruniversitäres Praktikum	Nein	2 Praktika (11 Wo.)	15	Ja	Nein	Praktikums bericht 1; Praktikums bericht 2	-	4. und 5.
GEO.00404. 01	B 16	Regionale Geographie (Mitteleuropa)	Ja	6,6	5	Nein	Ja	Klausur Regionale Geographi	5/85	5. und 6.

								e Mitteleuro pas; Exkursio nsprotokoll		
GEO.00405. 02	B 17	Projektstudium	Ja	6,7	10	Ja	Nein	Abschluss bericht, Disputatio n	-	5. und 6.
GEO.03628. 01	B 18	Bachelorarbeit (Geographie 180)	Ja	-	10	Ja	Nein	Bachelorar beit (3 Explare)	10/85	6.

Übersicht über das Studienprogramm B.Sc. Geographie – 60 Leistungspunkte

ID	Intern	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
GEO.00847. 01	B 03	FSQ Geographische Arbeitsmethoden	Nein	10	10	Nein	Nein	Protokoll Geländeü b. Phys. Geogr; Klausur Grundl. phys.- geogr. Arbeitsmet h.; Protokoll Geländeü b. Anthr.- Geogr.; Klausur Grundl. anthr.- geogr.	10/60	1. bis 2.

								Arbeitsmet h.		
GEO.00392. 02	B 04	Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie	Nein	8,4	10	Ja	Nein	Klausur; schriftliche Ausarbeitu ng Seminar	10/60	1. bis 2.
GEO.00393. 02	B 05	Grundlagen der Sozialgeographie	Nein	4,7	5	Ja	Nein	Klausur, Belegarbei t zum Referat	5/60	1. bis 2.
GEO.00394. 02	B 06	Statistische Verfahren	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/60	2.
GEO.00395. 02	B 07	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur, schriftliche Ausarbeitu ng	5/60	3.
GEO.00396. 02	B 08	Grundlagen der Raum- und Umweltplanung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur Grundl. Raum- /Umweltpl anung; Klausur Anthropog ene Umweltbe einflussun gen	5/60	3.
GEO.00299. 02	B 09	Geodatenanalyse	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/60	3.
		(B 11 – B 14: 2 aus 3 auswählen)								
GEO.00399. 02	B 11	Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie (Wahlpflicht)	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur, schriftliche Ausarbeitu ng m.	5/60	4.

								Aufgaben z. Seminar		
GEO.00400. 02	B 12	Methoden der Physischen Geographie und Geoökologie (Wahlpflicht)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur, schriftliche Ausarbeitung Übungsaufgabe	5/60	3. bis 4.
GEO.00402. 02	B 14	Methoden und Verfahren der Umweltplanung (Wahlpflicht)	Ja	4	5	Ja	Nein	Ausarbeitung einer Übungsaufgabe; Klausur	5/60	4.
GEO.00404. 01	B 16	Regionale Geographie (Mitteleuropa)	Ja	6,6	5	Nein	Ja	Klausur Regionale Geographie Mitteleuropas; Exkursionsprotokoll	5/60	5. und 6.